

DBfK Nordwest e.V. · Bödekerstraße 56 · 30161 Hannover

An

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung  
Abteilung 4 – Gesundheit und Prävention  
Sachbearbeitung Referat 401  
Gustav-Bratke-Allee 2  
30169 Hannover

– per E-Mail –

**DBfK Nordwest e.V.**

Geschäftsstelle  
Bödekerstraße 56  
30161 Hannover

Regionalvertretung Nord  
Am Hochkamp 14  
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West  
Beethovenstraße 32  
45128 Essen

Zentral erreichbar  
T +49 511 696 844-0  
F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de  
www.dbfk.de

06.10.2023

**Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (NPflegeHygVO)**

Sehr geehrter Herr Heunemann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e. V. (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Stellung zu beziehen.

Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben, die hygienische Versorgung in der stationären Langezeitpflege zu verbessern und Pflegefachpersonen als Schlüsselprofession mit erweiterten Rollen zu bekleiden. Allerdings möchten wir um dringende Beachtung folgender Sachverhalte bitten:

**Zu § 3:**

Es ist aus unserer Sicht zu begrüßen, dass für stationäre Einrichtungen, in denen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege durchgeführt werden, eine infektiologische Bewertung und Beratung durch eine weitergebildete Hygienefachkraft vorgesehen ist. Die Abrechnung dieser Leistung muss in die jährliche Pflegesatzverhandlung integriert werden.

**Zu § 4:**

Um gute hygienische Bedingungen für die Menschen in stationären Einrichtungen kontinuierlich zu sichern, bedarf es regelmäßiger Fortbildungen aller Mitarbeitender sowie

weiterer einrichtungsbezogener Maßnahmen. Allen voran ist die Notwendigkeit einer besseren Personalausstattung zu nennen, damit die Kenntnisse der Fortbildungen und einrichtungsbezogenen Maßnahmen auch Anwendung finden können.

Selbstverständlich sprechen wir uns dafür aus, dass sowohl die Qualifikationsmaßnahme, die kontinuierliche Tätigkeit und die regelmäßigen Fortbildungen bei der Stellenberechnung des Pflegepersonalschlüssels Berücksichtigung findet. Die Kosten für diese Ausgaben sollten ebenfalls in die jährliche Pflegesatzverhandlung integriert werden können.

**Zu § 5:**

Wir begrüßen die angedachte Schaffung einer einrichtungsbezogenen Hygienekommission. Allerdings sehen wir die in der stationären Langezeitversorgung real existierenden Bedingungen für eine hygienische Versorgung, insbesondere bei Tätigkeiten der medizinischen Behandlungspflege, nicht ausreichend berücksichtigt. Pflegefachpersonen müssen für jeden Bewohner oder Bewohnerin individuell vom jeweils zuständigen Vertragsarzt die für eine hygienische Behandlung notwendigen Materialien (z.B. sterile Handschuhe oder Pinzetten) mit hohem Organisationsaufwand verordnen lassen. Sie sind für eine hygienische Durchführung vollständig auf die entsprechende Verordnung und Anordnung von externen Ärzten und Ärztinnen angewiesen. Pflegefachpersonen benötigen daher dringend die rechtlichen Befugnisse, um die für eine hygienische Versorgung notwendigen Materialien eigenständig verordnen zu können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Hannover, 06. Oktober 2023

Martin Dichter, Ph.D.  
Vorsitzender DBfK Nordwest e.V.

Inken Lucassen, B.A.  
Referentin DBfK Nordwest e.V.